



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 11 – 25. Jahrgang – Potsdam, 16. November 2015

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 2006 vom 16. September 2015 (4208-III.001/03)	106
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Oktober 2015 (1414-SH I. 1/5)	109
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 27. Oktober 2015 (1441-I.26)	109
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 2. November 2015 (1441-I.10)	109
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 21. Oktober 2015	110
Personalnachrichten	110
Ausschreibungen	111

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 2006
Vom 16. September 2015
(4208-III.001/03)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. Juli 2006 (JMBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt I wird wie folgt gefasst:

„Liegen in einem bei Gericht anhängigen Verfahren die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung vor, so wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass das Gericht gemäß § 8 StrEG über die Entschädigungspflicht entscheidet. Die Staatsanwaltschaft nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 StrEG dazu Stellung, ob oder in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.“
 - b) Unterabschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, in welchem gegen die beschuldigte Person eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG vollzogen worden ist, so wird dieser die Mitteilung über die Einstellung zugestellt. In der Einstellungsnachricht wird die beschuldigte Person über ihr Recht, einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse zu stellen, über die in § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG vorgeschriebene Frist sowie über das nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 StrEG zuständige Gericht belehrt. War die Erhebung der öffentlichen Klage von der verletzten Person beantragt, so wird die beschuldigte Person ferner darüber belehrt, dass über die Entschädigungspflicht nicht entschieden wird, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Bei der Belehrung wird darauf geachtet, dass sie nicht als Zusicherung einer Entschädigung missverstanden wird.“
 - bb) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Staatsanwaltschaft nimmt gegenüber dem zuständigen Gericht zu dem Antrag der beschuldigten Person, die Entschädigungspflicht der Staatskasse festzustellen, Stellung.“
 - c) Unterabschnitt III Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt (vgl. § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 StrEG), so stellt die Staatsanwaltschaft der berechtigten Person unverzüglich eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 10 Absatz 1 StrEG). Zugleich weist sie sie auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung, insbesondere auf die dabei zu beachtende Antragspflicht (§ 205 Absatz 2 SGB VI) hin.
 2. Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass die berechtigte Person anderen Personen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, und besteht nach den Umständen die Möglichkeit, dass den Unterhaltsberechtigten infolge der Strafverfolgungsmaßnahme der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. Abschnitt B Unterabschnitt II Nummer 3 Buchstabe a), so stellt die Staatsanwaltschaft auch diesen Personen eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 11 Absatz 2 StrEG).“
2. Teil I Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn sie oder er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die berechtigte Person vollzogen worden sind,“.
 - bbb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass die berechtigte Person Ansprüche gegen

Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Absatz 2 StrEG).“

cc) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die berechtigte Person wird hiervon unterrichtet.“

b) Unterabschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch der berechtigten Person begründet ist sowie, ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach Angaben der berechtigten Person und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind.“

bbb) Die Buchstaben a und b, Doppelbuchstabe aa und bb werden wie folgt gefasst:

„a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgenerer Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV entnommen werden.

b) Ausgaben, die die berechtigte Person infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Absatz 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:

aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterhalt erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 aus der Summe des Haftkostenansatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostenansatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.

bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostenansatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) beziehungsweise des Haftkostenansatzes für Einzelunterbringung angerechnet.“

ccc) Die Buchstaben d und e werden wie folgt gefasst:

„d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittene rentenversicherungsrechtliche

Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass der antragstellenden Person nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat die antragstellende Person freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB VI) nachgezahlt, so sind ihr die hier gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu erstatten. Hat sie rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubehalten. Hat die antragstellende Person einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.

e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstaufschlags ersparten Beträge an Einkommen oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den die berechtigte Person im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als Einkommenssteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Absatz 1 und 4, § 24 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes).“

ddd) Buchstabe f Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechtigt sein (z. B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn die berechtigte Person ohne den Verdienstaufschlag Beträge verzinslich angelegt hätte).“

eee) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Beauftragt die berechtigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind ihre Aufwendungen für die entstandenen Gebühren als Teil des Vermögensschadens in der Regel erstattungsfähig, sofern die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes notwendig war. Daran fehlt es regelmäßig in einfach gelagerten Fällen, etwa, wenn ausschließlich immaterielle Haftentschädigung verlangt wird (§ 7 Absatz 3 StrEG). Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich erstattungsfähiger Gebühren findet nicht statt.“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Entzogen im Sinne des § 11 Absatz 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn die unterhaltspflichtige Person infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und die unterhaltsberechtigte Person ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z. B. § 1613 BGB).“
- bbb) Buchstabe b Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die berechtigte Person zu einer Erklärung aufzufordern, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet war oder gewesen wäre. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtschädigung einigen oder eine der Beteiligten oder eine dritte Person bevollmächtigen, die Gesamtschädigung mit schuldfreiender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Absatz 2 BGB).“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben der berechtigten Person nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen der berechtigten Person ab, so wird diese in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen die berechtigte Person sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.“
- c) Unterabschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „die berechtigte Person“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „die berechtigte Person“ ersetzt.
- d) Unterabschnitt IV wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des § 14 Absatz 2 StrEG berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, sofern sie oder er nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, der dafür zuständigen Stelle auf dem Dienstweg unverzüglich von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrages oder von der Wiederaufnahme der Untersuchungen oder Ermittlungen und von dem Ausgang des Verfahrens.“
- bb) Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Tritt in den Fällen des § 14 Absatz 1 StrEG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht außer Kraft, so berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft auf dem Dienstweg an die für die Entscheidung zuständige Stelle.“
3. In Teil I Abschnitt C werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. Gibt die beschuldigte oder die berechtigte Person Erklärungen nicht persönlich ab, so wird die Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht der vertretenden Person geprüft. Grundsätzlich berechtigen weder die Vollmacht der Verteidigerin oder des Verteidigers noch die gewöhnliche Strafprozessvollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren.
2. Wird die beschuldigte Person in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger vertreten, die oder der nach § 145a StPO als ermächtigt gilt, Zahlungen in Empfang zu nehmen, so wird dieser oder diesem das Urteil oder der Beschluss, der das Verfahren abschließt (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 StrEG), oder die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG) zugestellt. Die sonstigen nach diesem Gesetz vorgesehenen Zustellungen werden, soweit nicht eine Vollmacht für das Entschädigungsverfahren erteilt ist oder ein Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht vorliegt, an die beschuldigte oder berechtigte Person persönlich bewirkt.“
4. In Teil I Abschnitt D Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
5. Teil II wird wie folgt gefasst:
- „A. Prüfungsstelle im Sinne des Teils I Buchstabe B ist die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft.
- B. Über Entschädigungsansprüche entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft.
- In Fällen besonderer Bedeutung sind die Vorgänge mit einem Entscheidungsvorschlag dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vorzulegen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 16. September 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
im Zwangsvollstreckungsverfahren
(Vordruckreihe ZP 300 bis 399)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 26. Oktober 2015
(1414-SH I. 1/5)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1996 (JMBl. S. 123), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 25. September 2012 (JMBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren eingeführt:

„ZP 300 Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher“.

Brandenburg an der Havel, den 26. Oktober 2015

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (JMBl. S. 140) außer Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 2. November 2015
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (JMBl. S. 139) außer Kraft.

Potsdam, den 2. November 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 21. Oktober 2015

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Oberregierungsrätin **Petra Bruske**, Dienstaussweis-Nr. **155795**, ausgestellt am 28. Juni 2004, gültig bis 31. Dezember 2011.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ruhestand:

Richterin am OLG Dr. Cornelia Werr in Brandenburg an der Havel; Vors. Richter am LG Gert Wegner in Neuruppin; Justizamtfrau Erika Braunwarth in Senftenberg.

Verstorben:

Justizhauptsekretärin Martina Spielhagen in Cottbus.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anika Müller.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Gerhard Grübler in Neuruppin.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

z. **Richterin am FG**: Richterin (kraft Auftrags) Dr. Cornelia Lorenz (LL.M.).

Justizvollzugsanstalten

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor** – BesGr. A 15 –: Wolf-Dietrich Voigt in Wriezen.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

Zum 1. Februar 2016 ist beim Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

die Stelle für eine **Dezernatsleiterin/einen Dezernatsleiter** (Besoldungsgruppe A 16)

in einem neuen Dezernat mit den Sachgebieten Zentrale Führungsaufsichtsstelle und Soziale Dienste der Justiz dauerhaft zu besetzen. Voraussetzung ist die Befähigung zum Richteramt.

Das Dezernat übernimmt die bislang von den Landgerichten wahrgenommenen Aufgaben der Führungsaufsichtsstellen. Zudem übt die Dezernatsleitung die Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz aus. Das Dezernat hat einschließlich der Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz etwa 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Führungsaufsicht hat im Zuge der zurückliegenden Novellierungen der Bundesgesetze, aber auch mit den Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzen hinsichtlich der Reintegration hoch rückfallgefährdeter entlassener Strafgefangener zunehmend Bedeutung erfahren. Das Dezernat führt und unterstützt die Dienststellen der Bewährungshilfe und arbeitet eng mit der Aufsichtsbehörde, den Staatsanwaltschaften, den Strafvollstreckungskammern, den Jugendrichter/innen, den Justizvollzugsanstalten, der Forensischen Fachambulanz der Justiz, der forensischen Institutsambulanz, der HEADS-Stelle des Polizeipräsidiums und der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) sowie der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zusammen.

Für diese Aufgabe wird eine Persönlichkeit mit sehr guten Rechtskenntnissen insbesondere im Strafverfahrens- und Strafvollstreckungsrecht gesucht, die über fundierte Erfahrungen in der Justizverwaltung verfügt, die sowohl durch die Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in der Justizverwaltung als auch durch mehrjährige Tätigkeit in einem Ministerium dokumentiert werden. Praktische Erfahrungen im Umgang mit Straffälligen bzw. Bewährungsprobanden und mit den im Justizvollzug angewandten Behandlungsverfahren sind erforderlich. Hohe soziale Kompetenz, Organisationstalent, Innovationsbereitschaft und große Belastbarkeit sowie eine besondere Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Voraussetzung. Mobilität wird im Hinblick auf die durchzuführenden Anhörungen in allen Landgerichtsbezirken ebenfalls vorausgesetzt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamtinnen und Beamte, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den Arbeitsplatz geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **30. November 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Amtsgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegesehen:

– bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und die sich um die erstmalige Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine planmäßige Anstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

IV.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

vier Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahr 2015 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 1 S. 3) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Dezember 2015** an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz vom 6. Mai 2014 (JMBL. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 31. August 2015 (JMBL. S. 89) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilen Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3234) und Herr Biermann (Tel.: 0331 866-3232).

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0